

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen über drei Genehmigungen nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

1. Vom 13. April 2026 – Az.: IM2-2200-51/21 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Großen Kreisstadt Tübingen auf deren Antrag vom 26. März 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 1. September 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Abweichung von § 41b Absatz 3 Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

2. Vom 20. April 2026 – Az.: IM2-2200-51/27 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Großen Kreisstadt Fellbach auf deren Antrag vom 8. April 2026, eingegangen am 15. April 2026, nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 1. Juli 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Abweichung von § 41b Absatz 3 Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

3. Vom 30. April 2026 – Az.: IM2-2200-51/29 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck auf deren Antrag vom 27. April 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 30. April 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Abweichung von § 41b Absatz 3 Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

GABl. S. 218

Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen über Genehmigungen nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

1. Vom 15. April 2026 – Az.: IM2-2260-15/25 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Gemeinde Kressbronn a. B. auf deren Antrag vom 22. Januar 2026 ab 15. April 2026 nach § 3 Abs. 2

Satz 1 und Abs. 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes die Befreiung von der Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsgebühren nach § 48 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung bis 31. Dezember 2029 genehmigt. Die Befreiung erfolgt unter folgenden Auflagen:

- Das Kommunalabgabengesetz (KAG), insbesondere die Vorschriften zur Gebührenbemessung und Gebührenkalkulation, bleibt unberührt.
- Die Genehmigung gilt nur für ab 15. April 2026 neu zu bildende passive Rechnungsabgrenzungsposten. Bisher bereits gebildete bzw. passivierte Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß den bestehenden Regelungen fortzuführen und aufzulösen.

2. Vom 15. April 2026 – Az.: IM2-2260-15/26 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Gemeinde Kressbronn a. B. auf deren Antrag vom 22. Januar 2026 in der Fassung der Konkretisierung vom 26. Februar 2026 vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2030 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes für die Jahre 2025 bis 2028 die Befreiung von der Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts nach §§ 95a, 95b und 110 der Gemeindeordnung (GemO) genehmigt. Durch den Verzicht auf den Erweiterten Beteiligungsbericht muss die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer bedeutenden ausgegliederten Aufgabenträger anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Befreiung erfolgt daher unter folgenden Auflagen:

- Die Auf- und Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse nach § 95 GemO erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 95b GemO.
- Die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Stadt wird durch die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger in einer Ergänzung zum Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO nachvollziehbar dargestellt.
- Die Ersatzdarstellung ist der überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Eine gesonderte, anlassbezogene Prüfung ist nicht vorgesehen. Davon unbenommen steht es den Prüfungsbehörden frei, im Rahmen der Prüfung des rechtmäßigen Verwaltungshandelns nach § 11 Abs. 1 der Gemeindeprüfungsordnung die Ersatzdarstellung mit zu betrachten.

3. Vom 15. April 2026 – Az.: IM2-2260-15/28 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Stadt Heilbronn auf deren Antrag vom 28. November 2025, der am 29. Januar 2026 eingegangen ist, nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes ab 15. April 2026 für vier Jahre die Befreiung von § 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung i. V. m. § 37 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung dahingehend

genehmigt, dass in Flüchtlingsunterkünften, Kindertageseinrichtungen und Schulen auf die Durchführung der körperlichen Bestandsaufnahme bei beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verzichtet werden kann und diese Gegenstände – sofern sie vollständig abgeschrieben sind – im Folgejahr aus der Anlagenbuchhaltung ausgebucht werden können. Die Genehmigung erfolgt unter der Auflage, dass die Auflösung prüffähig dokumentiert und nachgewiesen wird.

4. Vom 17. April 2026 – Az.: IM2-2260-15/46 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Stadt Esslingen auf deren Antrag vom 16. März 2026 in der Fassung der Konkretisierung vom 15. April 2026 vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2030 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes für die Jahre 2025 bis 2028 die Befreiung von der Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts nach §§ 95a, 95b und 110 der Gemeindeordnung (GemO) genehmigt. Durch den Verzicht auf den Erweiterten Beteiligungsbericht muss die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer bedeutenden ausgegliederten Aufgabenträger anderweitig zur Verfügung gestellt werden.

Die Befreiung erfolgt daher unter folgenden Auflagen:

- Die Auf- und Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse nach § 95 GemO erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 95b GemO.
- Die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Stadt wird durch die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger in einer Ergänzung zum Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO nachvollziehbar dargestellt.
- Die Ersatzdarstellung ist der überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Eine gesonderte, anlassbezogene Prüfung ist nicht vorgesehen. Davon unbenommen steht es den Prüfungsbehörden frei, im Rahmen der Prüfung des rechtmäßigen Verwaltungshandelns nach § 11 Abs. 1 der Gemeindeprüfungsordnung die Ersatzdarstellung mit zu betrachten.

5. Vom 22. April 2026 – Az.: IM2-2260-15/43 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Gemeinde Baltmannsweiler auf deren Antrag vom 25. Februar 2026, der am 3. März 2026 eingegangen ist, nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes eine Befreiung von §§ 24 Abs. 3 und 25 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung dahingehend genehmigt, dass in den Haushaltsjahren 2026 bis 2029 entstehende Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis, die darauf zurückzuführen sind, dass die Nettoabschreibungen ganz oder teilweise nicht erwirtschaftet werden konnten, unmittelbar mit dem Basiskapital verrechnet werden dürfen. Die etwaig verrechneten Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2027 bis 2029 müssen auch nach Ablauf des Erprobungszeitraumes nicht wieder vorgetragen werden, sondern können im Basiskapital verbleiben. Im Übrigen wurde der Antrag abgelehnt. Die Befreiung erfolgte unter folgenden Auflagen:

- Das Basiskapital darf nicht negativ werden.
- Das tatsächliche ordentliche Ergebnis vor Verrechnung gegen das Basiskapital ist Grundlage für die Beschlussfassungen zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie des Jahresabschlusses im Gemeinderat.
- Das tatsächliche ordentliche Ergebnis vor Verrechnung muss transparent dargestellt werden und sowohl in der Haushaltssatzung als auch im Jahresabschluss für den Gemeinderat, die Öffentlichkeit und die Rechtsaufsichtsbehörde klar erkennbar sein. Die Verrechnung gegen das Basiskapital darf daher nicht vor der Ergebnisermittlung stattfinden, sondern erst nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Gemeinderat.
- Es darf maximal der Anteil des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses verrechnet werden, welcher sich aus der Höhe des Saldos der Aufwendungen für Abschreibungen und der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Nettoabschreibungen) ergibt. Dies ist in einer separaten Aufstellung prüffähig zu dokumentieren und nachzuweisen.
- Im Zeitraum bis zu dieser Genehmigung bereits aufgelaufene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses in Höhe der Nettoabschreibungen aus den Haushaltsjahren 2023 bis 2025 dürfen nicht unmittelbar verrechnet werden.
- Der Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO soll unter Berücksichtigung der verbleibenden Fehlbeträge aus Vorjahren erreicht werden. § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO, § 24 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 25 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO bleiben unberührt.
- Etwaige Fehlbeträge der drei vorangegangenen Haushaltsjahre vor Verrechnung sind regelmäßig transparent darzustellen (z.B. im Vorbericht oder im Rechenschaftsbericht) und zu erläutern.
- Das Vorziehen der Verrechnungsmöglichkeit gegen das Basiskapital lässt die Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie eine ggf. erforderliche Haushaltskonsolidierung unberührt.

6. Vom 4. Mai 2026 – Az.: IM2-2260-15/40 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar Kör (ZRN) auf dessen Antrag vom 27. Februar 2026 in der Fassung der Konkretisierung vom 17. März 2026 vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2030 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes für die Berichtsjahre 2025 bis 2028 die Befreiung von der Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. §§ 95a der Gemeindeordnung (GemO) genehmigt. Durch den Verzicht auf den Erweiterten Beteiligungsbericht muss der Jahresabschluss des ausgegliederten Aufgabenträgers anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Befreiung erfolgt daher unter folgenden Auflagen:

- Die Auf- und Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse nach § 20 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 16 Abs. 1, Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) für den ZRN bzw. nach § 264 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, § 42a Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter

Haftung für die VRN GmbH erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen.

- Der Jahresabschluss der VRN GmbH ist der Verbandsversammlung des ZRN im Rahmen der Zuleitung des Jahresabschlusses des ZRN gem. § 16 Abs.3 S.1 EigBG zur Kenntnis zu geben. Zudem ist die bisherige Praxis beizubehalten, den aktuellen Jahresabschluss der VRN GmbH auf der Homepage des Verkehrsverbundes zur Verfügung zu stellen.
- Der Jahresabschluss der VRN GmbH ist der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Eine gesonderte, anlassbezogene Prüfung ist nicht vorgesehen.

Davon unbenommen steht es den Prüfungsbehörden frei, im Rahmen der Prüfung des rechtmäßigen Verwaltungshandelns nach § 11 Abs. 1 der Gemeindeprüfungsordnung den Jahresabschluss der VRN GmbH mit zu betrachten.

Wegen der Konstellation eines Zweckverbandes, der sein gesamtes operatives Geschäft auf seine 100%ige Tochtergesellschaft übertragen hat, und darüber hinaus keine nennenswerte eigene operative Tätigkeit ausübt und keine weiteren Tochtergesellschaften hat, wird die Genehmigung ausnahmsweise ohne weitere Auflagen zur Zusammenführung der Jahresabschlüsse oder Bereinigung der internen Schuldverhältnisse erteilt.

GABl. S.218

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Bekanntmachung des Finanzministeriums über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

Vom 22. April 2026 – Az: FM1-0321.5-26/3 –

Das Finanzministerium hat der Stadt Heilbronn auf deren Antrag vom 16. März 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 22. April 2026 für die Dauer von vier Jahren

eine Befreiung von der Satzungspflicht nach § 62a Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg bei der Festlegung eines höherwertigen Amtes genehmigt.

GABl. S.220

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation an staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (ÄnderungsVwV EFRE FEIH 2021–2027) 29. April 2026

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation an staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (ÄnderungsVwV EFRE FEIH 2021–2027) vom 29. April 2026 auf der Internetseite des EFRE Baden-Württemberg sowie auf der Internetseite des Wissen-

schaftsministeriums veröffentlicht. Die ÄnderungsVwV EFRE FEIH 2021–2027 ist allgemein zugänglich und im Internet abrufbar unter

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/forschung/forschung-international/europaeische-union/esf-efre> sowie unter <https://efre-bw.de/Lde/Startseite/EFRE+2021-2027/Regelungen>.

GABl. S.220